

Erwerbseinkommen im SGB II

Stand: Juli 2017

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

1. Ich beziehe Alg II und verdiene noch etwas hinzu. Was muss ich beachten?

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet dem Jobcenter (JC) innerhalb von 3 Kalendertagen Arbeitsaufnahme und Erwerbseinkommen unverzüglich mitzuteilen. Das JC fordert Sie i. d. R. auf, folgende Unterlagen als Kopie vorzulegen:

- **Arbeitsvertrag**
- **monatliche Verdienstabrechnung**
- **Kontoauszug** der ersten Gehaltsüberweisung

Anhand Ihrer Unterlagen ermittelt das JC Ihre künftigen Alg II - Leistungen neu. Ihr Verdienst wird allerdings nicht vollständig angerechnet. Ein „**Freibetrag**“ wird zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

2. Ab welcher Verdiensthöhe entfällt mein Anspruch auf Alg II?

Der Anspruch entfällt erst, wenn das Nettoeinkommen aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten höher ist als der Anspruch auf Alg II zuzüglich des vom Einkommen abhängigen Freibetrages.

Kurz: Ihr **anzurechnendes Einkommen** (Nettoverdienst **minus** Freibetrag) ist höher, als Ihr Alg II – Gesamtbedarf.

3. Wie wird der Freibetrag berechnet?

Der anzurechnende Freibetrag richtet sich nach der Höhe Ihres Bruttoverdienstes. Grundsätzlich gewährt Ihnen das JC bei Erwerbseinkommen einen **Grundfreibetrag** von **100 €**. Ab einem Verdienst von 100 € bis 1.000 € wird Ihnen ein prozentualer Freibetrag von **20 %** des Bruttoeinkommens gewährt. Für den Teil des Einkommens ab 1.000 € bis 1.200 € ein Freibetrag von **10 %**. Bei Personen mit minderjährigen Kindern gilt eine Bemessungsgrenze bis 1.500 €. Ab einem Erwerbseinkommen von 1.200 € bzw. 1.500 € werden keine Freibeträge mehr berücksichtigt.

Brutto-Verdienst	
1.500 € -	} Erwerbstätigen - Freibetrag i.H. von 10% von diesem Bruttobetrag (bei Personen mit minderjährigen Kindern bis 1.500 €)
1.200 € - 1.001 €	
1.000 € - 101 €	} Erwerbstätigen - Freibetrag i.H. von 20% von diesem Bruttobetrag
100 €	
	} Grundfreibetrag

Wichtig! Zur Ermittlung des Freibetrags wird der Gesamtbruttoverdienst stufenweise herangezogen.

Beispiel: Bei einem Verdienst von 1.150 € brutto ergibt sich folgender Freibetrag = **100 €** frei, **+180 €** (20 % von 900 €) und **+15 €** (10 % von 150 €). Insgesamt ist ein Freibetrag von **295 €** bei einem Verdienst von 1.150 € zu berücksichtigen.

Brutto-Verdienst	100 €	150 €	300 €	400 €	600 €
Freibetrag	100 €	110 €	140 €	160 €	200 €

Brutto-Verdienst	800 €	900 €	1.000 €	1.200 €	1.500 €
Freibetrag	240 €	260 €	280 €	300 €	330 €

Rechenbeispiele

Frau H. übt einen 400 € Minijob aus. Bei ihrem Einkommen wird ein Freibetrag von 160 € berücksichtigt. Ihr anzurechnendes Einkommen beträgt somit 240 €. Ohne Einkommen hätte Sie einen Gesamtbedarf von insgesamt 735 €. Mit Ihrem Verdienst zusammen sinkt Ihr Alg II – Anspruch auf 495 €.

Im zweiten Beispiel verdient Herr S. 700 € Brutto. Seine „**Alg II - Aufstockung**“ beträgt 433,51 €.

Brutto - Verdienst	400,00 €	700,00 €
Netto - Verdienst	400,00 €	562,70 €
Grundfreibetrag	-100,00 €	-100,00 €
Freibetrag 20% (101 € - 400 €) (101 € - 700 €)	- 60,00 €	-120,00 €
Anzurechnendes Einkommen	= 240,00 €	= 342,70 €
Gesamtbedarf	735,00 €	776,21 €
Anzurechnendes Einkommen	-240,00 €	-342,70 €
„Alg II – Aufstockung“	= 495,00 €	= 433,51 €
Gesamteinkommen (Alg II + Verdienst)	895,00 €	996,21 €

4. Durch meine Tätigkeit entstehen Kosten. Werden diese berücksichtigt?

Aufwendungen wie Fahrtkosten, Werbungskosten, Versicherungspauschale und Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind im **Grundfreibetrag** enthalten. Erst ab einem Erwerbseinkommen, das 400 € im Monat überschreitet, werden höhere Kosten zusätzlich berücksichtigt.

Beispiel: Herr B. verdient 800 € Brutto. Seine Arbeitsstelle erreicht er nur mit seinem Pkw (10 km entfernt).

Folgende Aufwendungen sind anzusetzen: →

- Tatsächliche Werbungskosten: (Arbeitskleidung)	16,00 €
- Versicherungspauschale:	+30,00 €
- Kfz-Haftpflichtversicherung:	+37,00 €
- Fahrtkosten: (0,20 €/km einfache Fahrt x 19 Arbeitstage, bzw. Maximalkosten für „ÖPNV“)	+38,00 €
Insgesamt:	121,00 €

Der Grundfreibetrag wird von 100 € auf 121,00 € erhöht, so dass der zu berücksichtigende Gesamtfreibetrag statt 240 € nun 261,00 € beträgt.

5. Wie wird der Freibetrag bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten gehandhabt?

Entscheidend ist der Gesamtbruttobetrag aus allen Tätigkeiten. Bei einem Verdienst von bspw. 400 € und 500 € wird der Freibetrag aus der Summe beider Erwerbstätigkeiten (von 900 €) berechnet.

Tipp! Wenn möglich sollten die Verdienstabrechnungen der verschiedenen Tätigkeiten zusammen beim JC abgegeben werden. Es erleichtert die Sachbearbeitung und erspart Ihnen ständige Neuberechnungen.

6. Wie wird Einkommen aus Tätigkeiten bei gemeinnützigen u. a. Trägern angerechnet?

Bei Einkommen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten und Ehrenämtern erhöht sich der Grundfreibetrag von 100 € auf (bis zu) **200 €**. Der so genannte **Übungsleiterfreibetrag** ist jedoch an Bedingungen nach §3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) geknüpft. Ausführliche Informationen sind unserem **Merkblatt „Übungsleiterfreibetrag SGB II“** zu entnehmen.

7. Ich habe wechselnd hohes Einkommen. Was muss ich beachten?

Bei wechselnd hohem Einkommen kommt es häufig zur Überzahlung bzw. Rückzahlungsverfahren durch das JC. Um dies zu vermeiden, setzt die JC- Sachbearbeitung ein fiktives Gehalt für die zukünftigen Monate an, in der Höhe des **höchstmöglichen** zu erwartenden Verdienstes. Mit dem Einreichen der mtl. Verdienstabrechnung erhalten Sie dann einen Änderungsbescheid mit dem tatsächlich anzurechnendem Einkommen und ggf. eine Nachzahlung. Alternativ zum fiktiven Gehalt kann das JC auch ein monatliches **Durchschnittseinkommen** für Ihren jeweiligen Bewilligungszeitraum zu Grunde legen. Der Bescheid wird vorläufig ausgestellt. Dieses Verfahren erspart Ihnen monatliche Änderungsbescheide. Falls ihr angegebener Verdienst im Nachhinein doch höher ist, kann es auch hier zu Rückzahlungsverfahren kommen, allerdings räumt Ihnen das JC eine monatliche Bagatellgrenze von 20 € ein.

8. Was muss ich beim Übergang von Alg II zur Erwerbstätigkeit besonders beachten?

Fließt im laufenden Monat Erwerbseinkommen zu (z.B. Arbeitsaufnahme zum 11. eines Monats, Gehaltszahlung am Ende des Monats), ist dieses

wegen des **Zuflussprinzips** bereits ab Beginn des Monats anzurechnen. Alg II - Leistungen werden monatlich im Voraus erbracht. Dadurch kommt es oft zu Aufhebungs- und Rückzahlungsverfahren, da häufig die Arbeitsaufnahme und der voraussichtliche Zufluss der ersten Gehaltszahlung erst nach der bereits angewiesenen Alg II - Zahlung bekannt werden. Die Überzahlung kann meistens durch eine Ratenzahlung getilgt werden.

Sind die Daten der Arbeitsaufnahme, die voraussichtliche Höhe des Einkommens und der Zeitpunkt der ersten Gehaltszahlung frühzeitig bekannt, sind für den Monat des zu erwartenden Zuflusses i. d. R. keine Leistungen mehr zu erbringen. Damit stehen Ihnen die notwendigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung nicht zur Verfügung. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Erbringung eines **Darlehens** für die Zeit bis zur ersten Gehaltszahlung vorgesehen. Ein Darlehen kann nur auf Antrag gewährt werden und die Notwendigkeit des Darlehens ist von Ihnen nachzuweisen.

Weitere Rechenbeispiele

Herr B. erhält einen neuen Arbeitsvertrag. Statt der bisherigen 800 € Brutto, steigt sein Verdienst auf 1.500 €. Der erhöhte Grundfreibetrag, wie unter Punkt 4. erläutert, wurde hier mit berücksichtigt.

Brutto - Verdienst	800,00 €	1.500,00 €
Netto - Verdienst	634,18 €	1.074,38 €
Erhöhter Grundfreibetrag	-121,00 €	-121,00 €
Freibetrag 20% (101€ - 800 €) (101€ - 1.000 €)	-140,00 €	-180,00 €
Freibetrag 10% (1.001€ - 1.200€)	0 €	-20,00 €
Anzurechnendes Einkommen	= 373,18 €	= 753,38 €

Gesamtbedarf	752,00 €	752,00 €
Anzurechnendes Einkommen	-373,85 €	-753,38 €
„Alg II – Aufstockung“	= 378,15 €	= -1,38 €

Gesamteinkommen (Alg II + Verdienst)	1.012,33 €	1.074,38 €
---	-------------------	-------------------

Mit seinem neuen Arbeitsvertrag hat Herr B. keinen Anspruch mehr auf Alg II – Leistungen. Sein anzurechnendes Einkommen übersteigt seinen Alg II - Gesamtbedarf um genau 1,38 €.

Eigene Berechnung

Brutto - Verdienst		€
Netto - Verdienst		€
Grundfreibetrag evtl. erhöht	-	€
Freibetrag 20% (101 € - 1000 €)	-	€
Freibetrag 10% (1.001 € - 1.200 € / 1500 €)	-	€
Anzurechnendes Einkommen	=	€

Gesamtbedarf		€
Anzurechnendes Einkommen	-	€
„Alg II – Aufstockung“	=	€

Gesamteinkommen (Alg II + Verdienst)		€
---	--	---

Einen Gehaltsrechner, zur Ermittlung Ihres Nettoverdienstes, finden Sie unter: www.nettolohn.de